

Informationsblatt für Ordner

Die folgenden aufgelisteten Punkte stellen eine Konkretisierung der allgemeinen Rechtspflichten dar. Es wurden nur die wichtigsten Punkte dargestellt und die Auflistung ist nicht als vollständig zu betrachten.

1. Kommt es zu unfriedlichen Handlungen einzelner Teilnehmer und können diese durch Weisungen des Versammlungsleiters bzw. der Ordner nicht unterbunden werden, so haben der Versammlungsleiter bzw. die Ordner unverzüglich die Polizei zu informieren.
2. Alle Ordner haben während der Veranstaltung anwesend zu sein.
3. Ordner können nur aufgrund genereller oder spezieller Anordnung des Leiters tätig zu werden. Die Weisungen müssen der Versammlung dienlich sein. Weisungen von Ordnern, die denen des Leiters widersprechen, sind unwirksam.
4. Ordner haben keine polizeilichen Befugnisse.
5. Unrechtmäßige Überschreitungen der Befugnisse aus dem Versammlungsgesetz sind ggf. für die Ordner strafbar (z.B. als Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung). In diesen Fällen kann die Polizei vom Leiter die Ablösung betroffener Ordner verlangen.
6. Die Befugnisse der Ordner enden, wenn der Leiter die Versammlung oder den Aufzug für beendet erklärt oder die Polizei die Auflösung oder Unterbrechung verfügt hat.
7. Der oder die Ordner müssen volljährig und zuverlässig sein. Sie müssen eine weiße Armbinde mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen. Ordner ohne weiße Armbinde haben keine Ordnerbefugnisse. Es wird empfohlen zusätzlich ggf. Warnwesten zu tragen.
8. Die Ordner dürfen nicht einschlägig vorbestraft sein.
9. Die Ordner müssen sich ausweisen können.
10. Die Weisungen der Polizei sind zu befolgen.